



Schulordnung

der politischen Gemeinde Uzwil
vom 11. Juni 2024

Der Gemeinderat Uzwil erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 23 des Gemeindegesetzes¹, Art. 33 des Volksschulgesetzes² sowie Art. 30 der Gemeindeordnung vom 12 April 2011, als Schulordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Schulordnung regelt die Organisation der Volksschule Uzwil und der schulischen Angebote und Einrichtungen der Gemeinde Uzwil.

Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Angebot

Art. 2

Die Gemeinde Uzwil führt:

- a) Kindergarten
- b) Primarschule
- c) Oberstufe (Real- und Sekundarstufe, ohne Niveaugruppen);
- d) Kleinklassen zur individuellen Förderung;
- e) Musikschule;
- f) ausserschulische Betreuungsangebote.

Zusammenarbeit mit
Dritten

Art. 3

Die Gemeinde Uzwil kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Institutionen oder Gemeinden zusammenarbeiten.

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1



II. ORGANISATION

1. Organe, allgemein

Organe der politischen
und operativen Führung **Art. 4**

Organe sind:

- a) politische Führung: Gemeinderat, Schulpräsidium;
- b) operative Führung: Rektorat, Schulleitungen.

2. Gemeinderat

Gemeinderat, Aufgaben
im Allgemeinen **Art. 5**

Dem Gemeinderat obliegt als oberster Schulbehörde der Gemeinde die Führung der Schule und der schulischen Institutionen nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen, des Gemeindegesetzes sowie der Gemeindeordnung.

Er sorgt dafür, dass die Schule und die schulischen Institutionen der Gemeinde Uzwil ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen können.

Gemeinderat, Aufgaben
im Besonderen **Art. 6**

Der Gemeinderat:

- a) verabschiedet Gesamtzielsetzungen, Strategien und Leitbild der Schule, eingebettet in diejenigen der Gesamtgemeinde;
- b) sorgt dafür, dass den Schulen genügend und geeigneter Schulraum zur Verfügung steht;
- c) vertritt die Schule Uzwil gegen aussen;
- d) verabschiedet das Budget und die Jahresrechnung über das Schulwesen zuhanden der Bürgerschaft;
- e) steuert die Stellenplanung der Schule über die Bandbreiten im Personalpool;
- f) nimmt seine Aufsicht im Rahmen des politischen Controllings wahr;
- g) begründet und beendet Arbeitsverhältnisse des Rektorates und der Schulleitungen;
- h) kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen;
- i) kann Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Gemeinden und Organisationen abschliessen.

Teilnahme an Sitzungen **Art. 7**

Ergänzend zu den nach dem übergeordneten Recht zwingend beizuziehenden Vertretungen nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit Themen rund um die Volksschule das Rektorat mit beratender Stimme teil.



3. Schulpräsidium

Zuständigkeit
und Aufgaben

Art. 8

Dem Schulpräsidium obliegt als Vertretung des Gemeinderates die politische Führung der Schulen. Es:

- a) überwacht den Vollzug der Gesetze und der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates in Schulthemen;
- b) führt das politische Controlling durch;
- c) ist Vertretung des Gemeinderates und Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und den kantonalen Schulbehörden;
- d) ist vorgesetzte Stelle des Rektorates;
- e) ist für die politische Kommunikation in Themen rund um die Volksschule sowie die schulischen Angebote und Einrichtungen verantwortlich.

4. Rektorat

Rektorat, gemeinsame
Aufgaben
im Allgemeinen

Art. 9

Das Rektorat verantwortet als operative Gesamtleitung die Umsetzung des Bildungsauftrags und die Führung der Schule. Dafür stehen ihm die von der politischen Führung zur Verfügung gestellten Mittel zur Verfügung.

Es führt die Schule und die Schulleitungen in pädagogischer, personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht und betreibt Schulentwicklung im Rahmen der Gesamtzielsetzung.

Es beobachtet gesellschaftliche Entwicklungen und leitet daraus Handlungsfelder und Massnahmen für die Schule ab.

Es erlässt ausführende Regelungen über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der weiteren am Schulbetrieb Beteiligten in Pflichtenheften und Hausordnungen.

Für Aufgaben aus dem schulorganisatorischen Bereich, die keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist das Rektorat zuständig.

Rektorat, Zusammensetzung
und Zusammenarbeit

Art. 10

Das Rektorat wird von zwei Personen mit weitgehend unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten gebildet. Sie sind hierarchisch gleichgestellt, vorbehalten bleibt Art. 22 Abs. 1 dieser Schulordnung. Einer Person obliegt der pädagogische Teil des Rektorates, einer Person der betriebswirtschaftlich-organisatorische Teil. Das Rektorat arbeitet eng zusammen.

Bestehen zwischen den beiden Personen des Rektorates unterschiedliche Auffassungen, in welche Zuständigkeit eine Thematik fällt, entscheidet das Schulpräsidium abschliessend.



Art. 11

Das Rektorat Pädagogik:

- a) trägt die fachliche, finanzielle und operative Verantwortung für die Sparte Pädagogik und Bildung;
- b) ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung des Schulangebotes und von bildungspolitischen und pädagogischen Konzepten;
- c) ist verantwortlich für Koordination, Qualitätssicherung und -entwicklung aller schulischen Angebote an den verschiedenen Schulstandorten;
- d) hat die Gesamtschau über die pädagogischen Projekte;
- e) ist verantwortlich für die pädagogische Steuerung der digitalen Entwicklung im Bildungsbereich;
- f) ist verantwortlich für die Umsetzung der strategischen Vorgaben des Gemeinderates im pädagogischen Bereich;
- g) setzt die Legislaturziele des Gemeinderates um, soweit sie die Schule betreffen;
- h) ist Bindeglied zwischen Politik und Schule;
- i) ist Sparringpartner/-in des Schulpräsidiums;
- j) bereitet Entscheidungsgrundlagen für die Schulraumplanung zuhanden des Gemeinderates vor;
- k) bereitet mögliche Gesamtzielsetzungen, Strategien und das Leitbild der Schule zuhanden des Gemeinderates vor;
- l) ist vorgesetzte Stelle der Schulleitungen;
- m) trifft Schullaufbahnentscheide wie Aufschub des Kindergartenbesuchs, Rückstellung aus dem Kindergarten, Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule, Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe und, wenn Klassen mehrerer Schuleinheiten beteiligt sind, Entscheide über Promotionen, Repetitionen oder Klassenüberspringen;
- n) ordnet sonderpädagogische Massnahmen bei Kindern mit besonderem Bildungsbedarf an wie Kleinklasse, Sonderschule, heilpädagogische Früherziehung im Kindergarten sowie weitere Massnahmen gemäss kantonalem Sonderpädagogik-Konzept;
- o) entscheidet über individuelle Lernziele und Nachteilsausgleich;
- p) ordnet Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern an, soweit das übergeordnete Recht sie dem Schulrat zuweist;
- q) ist verantwortlich für Berechnung und Aufteilung des Personalpools und erlässt die Stundenpläne für den Unterricht;
- r) ist Eskalationsstufe in Konflikten, welche die Gesamtschule betreffen, und ordnet Massnahmen gegenüber Eltern an, welche nach dem übergeordneten Recht dem Schulrat zugewiesen sind;
- s) ist verantwortlich für das betriebliche Gesundheitsmanagement sowie für das Krisen- und Notfallmanagement im Schulbetrieb;
- t) entscheidet über unbezahlte Urlaube und die Mitfinanzierung von Weiterbildungen bei Mitarbeitenden; es kann Kompetenzen an die Schulleitungen delegieren;
- u) leitet Projekte oder wirkt an ihnen mit;
- v) repräsentiert die operative Schulführung gegen aussen;
- w) ist in Absprache mit der Medienstelle der Gemeinde für die operative Kommunikation in Themen rund um die Volksschule sowie die schulischen Angebote und Einrichtungen verantwortlich.



Art. 12

Das Rektorat Betriebswirtschaft und Organisation:

- a) trägt die fachliche, finanzielle und operative Verantwortung für Verwaltung, Finanzen, Gesamtklassenplanung und -organisation über alle Schuleinheiten sowie die Umsetzung von Managementthemen aus dem Schul- oder Verwaltungsbetrieb;
- b) erarbeitet finanzpolitische Grundlagen, Kennzahlen und Reportings;
- c) leitet und koordiniert die Budget- und Investitionsplanungen;
- d) ist schulintern erste Ansprechperson rund um die schulische Infrastruktur und damit Schnittstelle zum Bereich Infrastruktur der Gemeindeverwaltung;
- e) ist Schnittstelle zum operativen Geschäft der Gemeindeverwaltung;
- f) ist Sparringpartner/-in des Schulpräsidiums;
- g) ist verantwortlich für Prozessmanagement, Qualitätsmanagement, Sitzungsmanagement und Dokumentation in der Schule;
- h) hat die personelle, fachliche und organisatorische Führung der Schulverwaltung samt angegliederter verwaltungsnaher Abteilungen inne;
- i) ist vorgesetzte Stelle der unterstellten Leitungspersonen;
- j) begründet und beendet Anstellungsverhältnisse der direkt unterstellten Personen;
- k) ist in seinem Aufgabengebiet weisungsberechtigt gegenüber den Schulleitungen;
- l) ist verantwortlich für die Umsetzung der strategischen Vorgaben des Gemeinderates und für das betriebliche Controlling;
- m) bildet das Kompetenzzentrum Schulrecht innerhalb der Organisation;
- n) ist verantwortlich für Personalmanagement und Personaladministration samt Lohnwesen für den Bereich Schule;
- o) ist verantwortlich für Planung, Umsetzung und Entwicklung des ICT-Bereichs der Schule.

5. Schulleitungen

Art. 13

Die Schulleitungen führen ihre Schuleinheiten im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Personalpools und der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen.



Aufgaben im Besonderen;
pädagogische Führung

Art. 14

Die Schulleitungen:

- a) setzen die pädagogischen Schulziele und die übergeordneten Ziele, Visionen und Haltungen der Gemeinde in ihren Schuleinheiten um;
- b) planen und gestalten die Angebote ihrer Schuleinheit und fördern deren Entwicklung;
- c) fördern und initiieren methodisch-didaktische Innovationen;
- d) sorgen für ein gutes Lernklima;
- e) legen Wert auf gute Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus und unterstützen die Lehr- und Fachpersonen in schwierigen Situationen mit Schülerinnen und Schülern;
- f) treffen Schullaufbahnentscheide bei Promotionen, Repetitionen oder Klassenüberspringen bei Schülerinnen und Schülern der eigenen Schuleinheit, inklusive Typen- oder Niveauwechsel in der Oberstufe.

Aufgaben im Besonderen;
Personalführung

Art. 15

Die Schulleitungen:

- a) begründen und beenden die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen, Fach- und Assistenzpersonen in ihrer Schuleinheit. Wollen sie ein Anstellungsverhältnis beenden, ziehen sie das Rektorat vor Aussprache der Kündigung bei;
- b) sind vorgesetzte Stelle der Lehrpersonen, Fach- und Assistenzpersonen in ihren Schuleinheiten;
- c) vereinen die Mitarbeitenden der Schuleinheit auf die gemeinsamen Ziele;
- d) planen den Personaleinsatz vorausschauend;
- e) setzen den Personalpool in ihrer Schuleinheit um;
- f) beteiligen die Mitarbeitenden situationsgerecht an schulischen Entscheidungsprozessen;
- g) fördern und beurteilen die Mitarbeitenden und unterstützen sie in ihrer individuellen Entwicklung.

Aufgaben im Besonderen;
Qualitätsentwicklung und -evaluation

Art. 16

Die Schulleitungen:

- a) sorgen für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- b) bilden sich aus und weiter;
- c) verantworten die interne Evaluation und setzen daraus abgeleitete Massnahmen um;
- d) klären die schulinternen Weiterbildungsbedürfnisse, planen und führen sodann entsprechende Veranstaltungen durch.



Aufgaben im Besonderen; Organisation und Administration

Art. 17

Die Schulleitungen:

- a) verfügen über die zugeteilten Betriebsmittel;
- b) nehmen weitere vom Gemeinderat oder vom Rektorat übertragene Aufgaben wahr;
- c) sind verantwortlich für die Unterrichts- und Klassenorganisation in ihren Schuleinheiten;
- d) sorgen für einen geordneten Schulbetrieb in ihren Schuleinheiten;
- e) sorgen für eine effiziente innerbetriebliche Organisation;
- f) planen und organisieren das Schuljahr;
- g) wirken mit bei der Erstellung des Budgets;
- h) fördern den Austausch zwischen den Schulstufen und sorgen für reibungslose Übergänge.

Aufgaben im Besonderen; Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 18

Die Schulleitungen:

- a) kommunizieren nach innen und in Absprache mit dem Rektorat über operative Themen ihrer Schuleinheit nach aussen;
- b) vernetzen sich mit anderen Schulen, fördern den gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Wissenserwerb;
- c) sorgen dafür, dass die Erziehungsberechtigten angemessen über Aktivitäten, Projekte und Entwicklungen der Schule informiert sind.

6. Schulentwicklungskonferenz

Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 19

Die Schulentwicklungskonferenz ist ein Beratungs-, Reflexions-, Planungs- und Koordinationsgremium ohne Entscheidungskompetenzen. Sie unterstützt das Rektorat.

Sie befasst sich mit Themen, von denen mehrere Schuleinheiten oder Angebote betroffen sind.

Sie berät allgemein verbindliche Grundlagen für das Schul- und Bildungswesen und Fragen der Schulentwicklung zuhanden der Verantwortlichen vor.

Zusammensetzung

Art. 20

Der Schulentwicklungskonferenz gehören an:

- a) beide Teile des Rektorates;
- b) die Schulleitungen;
- c) das Schulpräsidium.

Die Leitung liegt themenbezogen beim jeweiligen Teil des Rektorates.

Das Rektorat kann weitere Personen zur Teilnahme einladen, insbesondere auch aus dem Ressort angegliederten Abteilungen.



Uzwil.

7. Schulverwaltung

Aufgaben

Art. 21

Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schulen, schulischen Einrichtungen und schulischen Dienste gehörenden Aufgaben der Gemeinde Uzwil.

III. RECHTSPFLEGE

Oberste Verwaltungs-
behörde

Art. 22

Das Rektorat Betriebswirtschaft und Organisation ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Muss es in Ausstand treten, tritt an seine Stelle die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber der Gemeinde.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 23

Die Schulordnung vom 5. April 2016 der Gemeinde Uzwil wird aufgehoben.

Anpassung anderer Er-
lasse

Art. 24

In den Artikeln 3, 12 und 22 des «Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler» vom 16. August 2016 der Gemeinde Uzwil wird der Begriff «Schulleitungskonferenz» ersetzt durch den Begriff «Rektorat».

Vollzugsbeginn

Art. 25

Diese Schulordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 11. Juni 2024.

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Lucas Keel

Kevin Friedauer

Vom 13. Juni 2024 bis zum 22. Juli 2024 dem fakultativen Referendum unterstellt.